

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1982

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	8. 10. 1982	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	1890
20313	29. 9. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen	1890
2128	22. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	1890
2160	7. 10. 1982	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Waldorfkindergarten e.V., Bonn	1891
236	8. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Baufachliche Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO	1891
763	29. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung	1892
763	29. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen	1892

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 10. 1982	Bek. – Verlust eines Dienstausweises (Nr. 1322)	1892
7. 10. 1982	Bek. – Verlust eines Dienstausweises (Nr. 1249)	1892
	Innenminister	
5. 10. 1982	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1892
18. 10. 1982	Bek. – Öffentliche Sammlung	1894
	Finanzminister	
5. 10. 1982	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1981/82	1892
	Landeswahlleiter	
11. 10. 1982	Bek. – Landtagswahl 1980; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1892
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 10. 1982	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1893
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
8. 10. 1982	Bek. – 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1893

203030

Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1982 -
B 3115 - 0.3 - IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 20. 10. 1981 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „sind die Nrn. 10 Absatz 4 und 13 Satz 3“ durch die Worte „ist die Nummer 9 Satz 3“ ersetzt.
2. Die Nummern 9 bis 12 und 14 werden gestrichen.
3. Die Nummern 13, 15 und 16 werden Nummern 9 bis 11.

II.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1983 in Kraft; bei der Abrechnung der bis zum 31. 12. 1982 eingelösten Gutscheine ist nach der bisherigen Nummer 14 zu verfahren.

- MBl. NW. 1982 S. 1690.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bittet seinen Angestellten, bei einem ermächtigten Arzt eine Untersuchung der Augen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung zahlt der Arbeitgeber.

Der Arzt stellt fest, daß eine fachärztliche Untersuchung der Augen - nicht nur wegen der Beschäftigung auf einem Bildschirmarbeitsplatz - notwendig ist. Die Kosten für die fachärztliche Untersuchung und die Sehhilfe zahlt der andere Kostenträger.

Der Arzt stellt fest, daß eine Sehhilfe nur für die Arbeit auf dem Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist. Die notwendigen Kosten für die Beschaffung einer solchen Sehhilfe zahlt der Arbeitgeber. (Als notwendig gelten die Kosten für eine Ausführung der Sehhilfe, wie sie die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils als Sachleistung gewähren würde.)

Beauftragt der Arbeitnehmer selbst einen ermächtigten Arzt seiner Wahl (freie Arztwahl), so hat er die Kosten der Untersuchung zu tragen.

4. In den Fällen der Nummer 3 wird eine Beihilfe nach der Beihilfenverordnung weder zu den Kosten der Untersuchung noch zu den Kosten der Sehhilfe gewährt.

- MBl. NW. 1982 S. 1690.

20313

Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 3.18 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 19/82 -
v. 29. 9. 1982

Abschnitt III Nrn. 2 und 3 der Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1856/SMBL. NW. 20313) wird durch die folgenden neuen Nummern ersetzt:

2. Die Untersuchungen gehören als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen, bekanntgegeben mit RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979 (MBl. NW. S. 2458/SMBL. NW. 8054), zu den Aufgaben der Betriebsärzte. Sie sind daher nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirm-Arbeitsplätze (G 37)“ (vgl. hierzu RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 2. 1982 - MBl. NW. S. 558 -) vom hierzu besonders ermächtigten Betriebsarzt oder ermächtigten Personalarzt durchzuführen.

Ist ein personalärztlicher bzw. betriebsärztlicher Dienst nicht vorhanden, sind die Augen bei einem vom Arbeitgeber bestimmten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst (z. B. der Berufsgenossenschaften oder der Technischen Überwachungsvereine) oder bei einem zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung der Augen ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

3. Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung bei einem vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder einem überbetrieblichen Dienst einschließlich etwaiger Kosten für eine Sehhilfe trägt das Land, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Die Kosten sind bei Titel 44300 zu buchen. Besteht eine Anspruchskonkurrenz mit einem anderen Kostenträger, ist der andere Kostenträger in Anspruch zu nehmen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Arbeitnehmer bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichert ist.

2128

Richtlinien für die Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 9. 1982 - V A 4 - 0392.5.6

Das Betäubungsmittelgesetz - BtMG - vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

Das Gesetz normiert in Teilbereichen den Vorrang der Behandlung vor dem Straf- bzw. Strafvollstreckungsanspruch des Staates bei betäubungsmittelabhängigen Straftätern.

Die Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35, auch i. V. m. § 38 Abs. 1 BtMG), das Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 37 Abs. 1, auch i. V. m. § 38 Abs. 2 BtMG) bzw. die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 37 Abs. 2, auch i. V. m. § 38 Abs. 2 BtMG) setzen voraus, daß der Verurteilte bzw. Beschuldigte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden **Behandlung** befindet oder zusagt (Ausnahme: § 37 BtMG, der eine mindestens dreimonatige Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung voraussetzt), sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.

Ob eine Einrichtung eine Behandlung im Sinne des § 35 Abs. 1 BtMG durchführt, wird von den Justizbehörden nicht gesondert geprüft, wenn die Einrichtung staatlich anerkannt worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zugleich eine der Voraussetzungen dafür, daß die Therapiezeit auf die erkannte Strafe angerechnet werden muß (§ 36 Abs. 1, auch i. V. m. § 38 Abs. 1 BtMG).

Die Entscheidungen über die Anwendung der in den §§ 35 bis 38 BtMG genannten Regelungen obliegen den Justizbehörden; die Maßstäbe für die staatliche Anerkennung von Behandlungseinrichtungen orientieren sich jedoch überwiegend an therapeutischen Kriterien und werden vom Gesundheitswesen aufgestellt.

Das Ziel der Behandlung Drogenabhängiger ist

- die Beseitigung der physischen und/oder psychischen Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln einschließlich evtl. Ersatzstoffe bzw. die Beseitigung einer Mehrfachabhängigkeit,
- die Behebung der der Abhängigkeit zugrunde liegenden Verhaltensstörung,
- die Nachreifung der durch die Abhängigkeit entstandenen Verzögerung in der Persönlichkeitsentwicklung.

- die Befähigung zu einem im Rahmen sozialer Beziehungen selbstbestimmten Leben.

Die genannten Ziele sind bestimmend für Art und Dauer der Behandlung sowie die Inanspruchnahme eines mehrdimensionalen Behandlungsangebotes. In aller Regel setzt sich die Therapie aus einer stationären Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung sowie einer teilstationären Nachsorge zusammen. Auch eine Verknüpfung von stationärer und ambulanter Behandlung ist möglich.

Bei der Bestimmung von Art und Dauer der Behandlung ist vom Einzelfall auszugehen. Bereits im Vorfeld der eigentlichen Behandlung ist ein Behandlungsplan aufzustellen.

Eine einmal erreichte Motivation zur Behandlung bzw. zum Durchhalten einer Behandlung ist bei Drogenabhängigen keine Konstante.

Sie muß ständig gestützt und bestärkt sowie nach Zusammenbrüchen erneut aufgebaut werden. Die Definition eines Abbruchs der Behandlung nach § 35 BtMG unterliegt daher auch therapeutischen Gesichtspunkten.

Zur staatlichen Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter ergeben folgende Richtlinien:

1 Mindestanforderungen

Für die Anerkennung von Einrichtungen nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gelten folgende Anforderungen:

- 1.1 Die Behandlung muß nach einem fachlich anzuerkennenden Konzept erfolgen. Für die Entgiftung in einem Krankenhaus ist dies durch die ärztliche Leitung gewährleistet; im Bereich der stationären Entwöhnungsbehandlung und teilstationären Nachsorge wird von der fachlichen Anerkennung des Konzepts in der Regel ausgegangen, wenn eine generelle Kostenübernahme durch die Kostenträger zugesagt ist. Ambulante Betreuungskonzepte bedürfen der Anerkennung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.
- 1.2 Das Konzept muß allgemein die Voraussetzungen bezeichnen, bei deren Vorliegen die Einrichtung aus therapeutischer Sicht einen Abbruch der Therapie annimmt. Das unbefugte Entfernen aus der Einrichtung für einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen ist in jedem Fall als Abbruch der Behandlung anzusehen. Die Einrichtung hat schriftlich zu erklären, daß sie sich im Falle der staatlichen Anerkennung an das dieser zugrunde liegende Konzept und die darin enthaltenen Angaben über die Annahme eines Behandlungsabbruchs hält. Änderungen des Konzepts nach Antragstellung sind der obersten Landesgesundheitsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus muß das Konzept Hinweise enthalten, mit welchen Stellen die Einrichtung im Falle eines Therapieabbruchs im Einzelfall zusammenarbeitet, bzw. wie eine evtl. notwendige Überleitung in eine andere Einrichtung geregelt wird.
- 1.3 Die Einrichtung muß über Hausregeln verfügen, die die therapeutisch erforderlichen Beschränkungen der freien Lebensführung der Klienten enthalten. Es muß ersichtlich sein, wann die Einrichtung ihrerseits eine Therapie abbricht.
- 1.4 Die Einrichtung muß sich schriftlich verpflichten, Behandlungsabbrüche unverzüglich der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu melden.
- 1.5 Eine Pflegesatzvereinbarung mit mindestens einem Kostenträger muß bestehen. Änderungen sind der obersten Landesgesundheitsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Einrichtungen dürfen Überweisungen in andere Einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörde vornehmen. Es muß sichergestellt sein, daß die Anschlußbehandlung ohne Unterbrechung aufgenommen werden kann.
- 1.7 Die Behandlung muß multidisziplinär durch Fachpersonal in ausreichender Zahl durchgeführt werden. Mindestens soll die Mitwirkung eines Arztes, eines Psychologen und eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen gesichert sein.

- 1.8 Die Einrichtung muß über ausreichende Räume mit der erforderlichen Ausstattung für Behandlung und Aufenthalt verfügen.

- 1.9 Einrichtungen, die aus konzeptionellen Gründen das Kriterium der Nr. 1.7 nicht erfüllen, können in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise anerkannt werden.

2 Antragstellung

Anträge auf staatliche Anerkennung sind mir mit den Angaben zu den Nrn. 1.1 bis 1.8 sowie der Konzeption in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (§ 1 Abs. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. Januar 1980 - GV. NW. S. 105 -, geändert durch Verordnung vom 8. September 1982 - GV. NW. S. 618 -, - SGV. NW. 2121 -).

3 Überwachung

Die Einrichtung wird durch eine Besuchskommission entsprechend den in § 28 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2128 - genannten Grundsätzen überwacht.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1690.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Verein: „Waldorfkindergarten“ e.V.
Sitz: Bonn

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 7. 10. 1982
- 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. 10. 1982 den

Verein „Waldorfkindergarten“ e.V.
Sitz: Bonn

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AC-JWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 7. Oktober 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Fischbach

- MBl. NW. 1982 S. 1691.

236

Baufachliche Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 8. 10. 1982 - I A 3

Für die baufachliche Prüfung nach Nr. 6 Vorl. VV-LHO und Nr. 6 VVG ist im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung der Regierungspräsident zuständig.

Dies gilt für Zuwendungsverfahren, in denen der Bewilligungsbescheid nach dem 1. 1. 1982 erteilt worden ist oder erteilt wird. Entgegenstehende Zuständigkeitsregelungen in Förderrichtlinien treten insoweit außer Kraft. Bei Zuwendungsverfahren, in denen der Bewilligungsbescheid vor dem 1. 1. 1982 ergangen ist, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1691.

763

Höchstversicherungssummen in der Kindertodesunfallversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 9. 1982 - II/A 5 - 31 - 12 - 53/82

Mein RdErl. v. 12. 9. 1968 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist der Betrag DM 5000,- durch DM 10000,- zu ersetzen.

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

763

Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 9. 1982 - II/A 5 - 31 - 12 - 54/82

Mein RdErl. v. 31. 1. 1977 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

Der Betrag DM 5000,- wird durch DM 10000,- und der Betrag DM 4000,- durch DM 5000,- ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 10. 1982 - I B 3 - 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 1322 des Herrn Martin Escher, geb. am 27. 1. 1959, wohnhaft in Düsseldorf, Bockumer Str. 286, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 10. 1982 - I B 3 - 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 1249 des Herrn Manfred Bestmann, geb. am 8. 8. 1929, wohnhaft in Düsseldorf, Flurstr. 33, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 5. 10. 1982 - III A 4 - 38.80.20 - 4097/82

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Stadthalle Ahlen GmbH, Ahlen,
2. Städt. Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH, Attendorn,
3. Seniorenpflegeheim Werdohl GmbH, Werdohl,
4. Bäderbetriebe Unna GmbH, Unna,
5. Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mbH, Düsseldorf.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Unternehmen zu den Nummern 1 bis 4 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, für das Unternehmen zu Nummer 5 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

Finanzminister

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1981/82

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1982 - B 2730 - 31.1.2 - IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1981 bis 30. 6. 1982 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	18,40
Gas	19,02
Feste Brennstoffe	19,02
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,59

- MBl. NW. 1982 S. 1692.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1980 Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 10. 1982 - I B 1/20 - 11.80.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hans Ferner ist am 3. Oktober 1982 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Helmut Müller,
Oberstraße 58,
5160 Düren,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 11. Oktober 1982 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 4. 1980 (MBI. NW. S. 693) und v. 22. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1179).

– MBI. NW. 1982 S. 1692.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Friedrich Platte, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Herrn
Dr. Joachim Cornelius
Mandelbaumpfad 30
5000 Köln

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. Oktober 1982 festgestellt und mach dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 4. Oktober 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBI. NW. 1982 S. 1693.

Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 8. 10. 1982

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 7. Dezember 1982 im Hotel Eden, **Silbersaal**, in Düsseldorf, Adersstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 8. Oktober 1982

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Linden

– MBI. NW. 1982 S. 1693.

Innenminister**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministers v. 18. 10. 1982 –
I C 1 / 24-1027

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1983 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	8. 1. bis 6. 2.
Deutsches Rote Kreuz	5. 3. bis 28. 3.
Arbeiterwohlfahrt	6. 4. bis 29. 4.
Müttergenesungswerk	30. 4. bis 15. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	16. 5. bis 3. 6.
Caritas und Diakonie	4. 6. bis 27. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	3. 9. bis 28. 9.
Weltnotwerk	10. 10. bis 24. 10.
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	25. 10. bis 15. 11.
Diakonie und Caritas	19. 11. bis 12. 12.

– MBl. NW. 1982 S. 1694.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X